ZERMATT APARTMENT VEREIN

Postfach 3920 Zermatt

VEREINS STATUTEN

NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen ZERMATT APARTMENT VEREIN besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zermatt.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Ferienwohnungsvermieter. Der Verein hat in diesem Sinne die folgenden Aufgaben:
 - a. Er fördert und unterstützt die Information, den Kontakt und die Zusammenarbeit unter den Vereinsmitgliedern.
 - b. Er strebt eine qualitative Verbesserung des Ferienwohnungsangebotes an.
 - c. Er unterbreitet den öffentlichen Institutionen Vorschläge zur Verbesserung des touristischen Angebotes.
 - d. Er ist Ansprechpartner für die Einwohnergemeinde Zermatt und Zermatt Tourismus.
 - e. Er steht dem Vereinsmitglied und dem Gast bei Unklarheiten in beratender Funktion zur Verfügung.
 - f. Er organisiert fachspezifische Weiterbildungen.
 - g. Er arbeitet mit anderen touristischen Organisationen zusammen.
 - h. Er beteiligt sich aktiv an der Vermarktung der Ferienwohnungen seiner Mitglieder.
- Art. 3 Die persönliche und solidarische Haftbarkeit der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Als Aktivmitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche Ferienwohnungsvermieter sind. Sie sind Aktivmitglieder bei Zermatt Tourismus und ihre Ferienwohnungen sind offiziell nach den Normen des Schweizerischen Tourismus Verband (STV) klassifiziert. Die genaue Abwicklung und Kontrolle wird von der Generalversammlung festgelegt.

L H

1

- Art. 5 Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen dessen Entscheid kann Rekurs eingereicht werden, der an der nächsten Generalversammlung behandelt wird.
- Art. 6 Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erklärt werden.
- Art. 7 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf persönlich einbezahlte Mitgliederbeiträge noch Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 8 Ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins schädigt, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Art. 9 Personen, die sich um den Verein und um dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 10 Die Beitragspflicht erstreckt sich auf den Jahresbeitrag an den Verein. Die Jahresbeiträge werden vorausbezahlt und sind am 1. November fällig. Die Höhe des Beitrages an den Verein bestimmt die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann Jahresbeiträge in abgestufter Höhe festlegen.
- Art. 11 Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1. November bis 31. Oktober.

ORGANE

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Rechnungsrevisoren

GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 13 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Deren Einberufung hat mindestens 20 Tage vorher durch schriftliche Anzeige mit Traktandenliste zu erfolgen. Die GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen.
- Art. 15 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ohne anderslautenden Entscheid der GV wird offen abgestimmt und gewählt. Geheime Abstimmungen können durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

H

- Art. 16 Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Art. 17 Anträge von Mitgliedern über Geschäfte, die in die Traktandenliste der ordentlichen GV aufgenommen werden sollen, sind dem Präsidenten schriftlich bis spätestens zehn Tage vor der GV einzureichen.
- Art. 18 Die ordentliche GV ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - b. Abnahme der Jahresrechnung , des Budgets und des Revisorenbericht, sowie Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
 - d. Wahl der Rechnungsrevisoren
 - e. Wahl der Delegierten / Vorstand bei Zermatt Tourismus
 - f. Wahl der Mitglieder der ständigen Kommission, welche für die Verwendung des Destinationsbeitrages zuständig ist.
 - g. Beschlussfassung der Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
 - h. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - i. Teil- oder Totalrevision der Statuten, wobei die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist
 - j. Ausschluss von Mitgliedern, wobei die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, wobei die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Das Vereinsvermögen wird Zermatt Tourismus oder einer Vereinigung im Sinne des bisherigen Zweckes abgetreten

VORSTAND

- Art. 19 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren zwei bis sechs Mitgliedern. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist Delegierter oder im Vorstand von Zermatt Tourismus vertreten.
- Art. 20 Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die GV. Die Wahlen des Vereins werden im gleichen Vereinsjahr durchgeführt wie die Wahlen von Zermatt Tourismus.
- Art. 21 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte.

_

#

- Art. 22 Der Vorstand fasst bindende Beschlüsse für den Verein in all denjenigen Fällen, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten, sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Art. 23 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 24 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder sein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied für den Zahlungsverkehr und für bestimmte Aufgaben besondere Vollmachten erteilen.

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 25 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren, deren Amtsdauer derjenigen des Vorstandes entspricht. Sie sind wiederwählbar. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung zu prüfen und der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die Rechnungsrevisoren brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.

DESTINATIONSBEITRAG

- Art. 26 Ein zweckgebundener Destinationsbeitrag von Fr. 50.- pro Bett wird von allen Mitgliedern jährlich bezahlt. Wird dieselbe Wohnung von mehreren Anbietern vermietet (z.B. Besitzer und Agenturen), wird der Destinationsbeitrag vom Hauptschlüsselhalter bezahlt.
 - a. Zweckbindung: Der Beitrag ist bestimmt für Marketing Massnahmen zu Gunsten von Residenzgästen, für die Angebotsgestaltung und für touristische Infrastruktur. Die Destinationsbeiträge sind ausschliesslich für die Destination Zermatt Täsch Randa bestimmt.
 - b. Die Zusammenarbeit mit anderen touristischen Organisationen ist möglich.
 - c. Der Destinationsbeitrag wird auf einem separaten Konto verwaltet.
 - d. Zur Verwendung des Destinationsbeitrages wird eine ständige Kommission, bestehend aus 1 oder 2 Vorstandsmitgliedern und 2 bis 3 Mitgliedern des ZAV, eingesetzt. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands. Die Kommission wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Es ist ein jährlicher Bericht zu Handen des Vorstandes und der Generalversammlung zu erstellen.
 - e. Die Änderung der Höhe des jährlichen Destinationsbeitrages wird von der Generalversammlung beschlossen.
 - f. Die Mitglieder der Kommission zur Verwendung des Destinationsbeitrages werden von der Generalversammlung gewählt.

l

#

VERSCHIEDENES

Art. 27 Die Statuten sind an der Gründerversammlung des ZERMATT APARTMENT VEREINS vom 11. Januar 1999 genehmigt und an der 11. Generalversammlung am 11. Februar 2009, der ausserordentlichen GV vom 30. Juli 2013 und der 19.Generalversammlung vom 19. Januar 2017 ergänzt und angepasst worden und treten sofort in Kraft.

Die Statuten werden jedem Vereinsmitglied und all jenen Personen zugestellt, die sich für einen Vereinsbeitritt interessieren und die Voraussetzungen gemäss Art. 4 dieser Statuten erfüllen.

Die Korrespondenz wird in Deutsch geführt.

Zermatt, 21. Juni 2017

ZERMATT APARTMENT VEREIN

Der Präsident Mario Fuchs Der Vize-Präsident Nicole Luggen